

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

- AUSZUG -



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

3. BILDUNGSFINANZIERUNG

3.1. Einführung

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1] Bund; 2] Länder; 3] Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu etwa 90 % von den Ländern und den Kommunen getragen.

Die Bildungsausgaben [Grundmittel] von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2007 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Finanzstatistik insgesamt 92,4 Milliarden Euro für Jugendarbeit und Tageseinrichtungen für Kinder, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden sowie das sonstige Bildungswesen aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 7,2 Milliarden Euro, auf die Länder 66,1 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 19,1 Milliarden Euro. Dies entspricht 3,8 % des Bruttoinlandsprodukts und 18,2 % des öffentlichen Gesamthaushaltes.

Nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung betragen die Bildungsausgaben in Deutschland im Jahr 2007 insgesamt 131,3 Milliarden Euro für den Elementarbereich, Schulen und den schulnahen Bereich, den tertiären Bereich, Sonstiges sowie übrige Ausgaben. Zusätzliche bildungsrelevante Ausgaben gemäß Finanzstatistik beliefen sich auf 16,5 Milliarden Euro für die betriebliche Weiterbildung, weitere Bildungsangebote sowie die Förderung von Weiterbildungsteilnehmern. Das Bildungsbudget umfasste damit im Jahr 2007 insgesamt 147,8 Milliarden Euro. Dies entspricht 6,1 % des Bruttoinlandsprodukts. Insgesamt trugen der Bund 9,3 %, die Länder 50,4 %, die Kommunen 19,4 %, der private Bereich 20,6 % und das Ausland 0,3 % zu den Bildungsausgaben bei.

Das Gesamtbudget für Bildung, Forschung und Wissenschaft belief sich im Jahr 2007 auf 8,4 % des Bruttoinlandsprodukts. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Anteil der Ausgaben für Bildung und Forschung am Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahr 2015 auf 10 % zu erhöhen.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs

Systemfinanzierung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft [Kommunen] werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft [Kirchen, Elterninitiativen u. a.] werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2007 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 13,6 Milliarden Euro für die Kindertageseinrichtungen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 4,6 Milliarden Euro oder 33,9 % der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 6,8 Milliarden Euro bzw. 50,2 % der Ausgaben.

Für das Jahr 2007 fällt dem Bund im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung nach dem Kinderförderungsgesetz [KiföG - R63] ein Anteil von 2,15 Milliarden Euro oder 15,9 % der Ausgaben für den Elementarbereich zu. Bund, Länder und Kommunen haben 2007 vereinbart, ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Bis zum Jahr 2013 sollen für bundesweit im Durchschnitt 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege bereitgestellt werden. Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Ausbaus bis zum Jahr 2013 zu einem Drittel mit insgesamt 4 Milliarden Euro. Davon stehen 2,15 Milliarden Euro für Investitionsmittel bereit; weitere 1,85 Milliarden entlasten die Bundesländer bei der Finanzierung der Betriebskosten. Ab dem Jahr 2014 unterstützt der Bund die Länder mit jährlich 770 Millionen Euro bei der Finanzierung der Betriebskosten. Der Bund geht davon aus, dass die für den Ausbau der Kindertagesbetreuung vereinbarten Mittel von allen Beteiligten bereitgestellt werden. Diese Vereinbarungen sind unverändert gültig, ebenso wie die Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetzes [TAG - R61], auf dessen Grundlage die erste Stufe des Ausbaus der Kindertagesbetreuung erfolgte.

Darüber hinaus stellt der Bund im Rahmen des Konjunkturpakets II mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz den Ländern und Kommunen 10 Milliarden Euro als Finanzhilfe für zusätzliche Investitionen in den Jahren 2009 und 2010 zur Verfügung, die zur Finanzierung bereits begonnener Maßnahmen auch 2011 noch in Anspruch genommen werden können. Auf Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur entfallen 65 % der Finanzhilfen des Bundes. Diese 6,5 Milliarden Euro können auch für den Ausbau der Infrastruktur der frühkindlichen Bildung verwendet werden.

Mit der „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ unterstützt der Bund die Länder darüber hinaus im Bereich der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung von 2011 bis 2014 mit 400 Millionen Euro.

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung des Schulwesens

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes [in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums] Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen [z. B. für die Schülerbeförderung]. Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht [z. B. bestimmte Förderschulen und Fachschulen], kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2007 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 51,9 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 41,2 Milliarden Euro oder 79,4 % der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 9,8 Milliarden Euro oder 18,8 % der Ausgaben. Auf den Bund entfielen 0,9 Milliarden Euro oder 1,8 % der Ausgaben für allgemeinbildende und berufliche Schulen.

Finanzierung der Berufsausbildung im dualen System

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Jahr 2007 auf rund 5,6 Milliarden Euro geschätzt werden. Der Beitrag der öffentlichen Hand besteht im Wesentlichen in Programmen von Bund und Ländern zur Förderung zusätzlicher betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungsplätze, den Berufsausbildungsbeihilfen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Sozialgesetzbücher II und III. Insgesamt lag der Anteil der öffentlichen Hand 2009 bei etwa 3 Milliarden Euro. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betrugen im Jahr 2007 etwa 7,7 Milliarden Euro. Neben den Ausgaben für die Teilzeitberufsschule im dualen System umfasst dieser Betrag auch die Ausgaben für die vollzeitschulische Berufsausbildung sowie für schulische Fördermaßnahmen des Übergangssystems. Hinzu kommen die Förderung von Berufsschülern in schulischen Berufsvorbereitungsgängen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG] sowie die Ausgaben der Arbeitsverwaltung für berufsvorbereitende Lehrgänge und sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in eine Berufsausbildung. Diese Ausgaben dürften insgesamt bei knapp 1 Milliarde Euro liegen.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten [z. B. Lern- und Lehrmittel] über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die frühkindliche Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch des Kindergartens nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können. In einigen Ländern werden für das letzte Kindergartenjahr keine Kostenbeiträge erhoben. In Rheinland-Pfalz und zukünftig auch in Berlin sind alle drei Kindergartenjahre beitragsfrei.

Primarbereich und Sekundarbereich

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

Finanzielle Hilfen für Lernende und/oder deren Familien

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen.

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzielle Hilfen für Schüler

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner

Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes [Bundesausbildungsförderungsgesetz - R83] unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Nach einer Anhebung der Bedarfssätze im Oktober 2010 können Schülerinnen und Schüler - je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen - zwischen 216 und 465 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. In Einzelfällen kann auch ein Krankenversicherungszuschuss in Höhe von bis zu 73 Euro gewährt werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Mehrzahl der Länder werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien [z. B. Taschenrechner] leihweise überlassen. Bei der Übereignung von Lernmitteln wird z. T. eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Verbrauchsmaterial [Hefte, Stifte] und andere Lernmittel [z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht] müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern wird auch das Verbrauchsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Regelungen variieren jedoch in den einzelnen Ländern. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, ist ebenfalls unterschiedlich. In einigen Ländern wird ein Eigenanteil an den gesamten Lernmittelkosten verlangt, der in Form einer Pauschale bezahlt wird oder in der Beschaffung bestimmter Lernmittel auf eigene Rechnung bestehen kann. Einige Länder bieten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis durch eine Eigenbeteiligung [z. B. von 50 % der Kosten] die Lernmittel zu erwerben.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde in mehreren Ländern die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Lernmittel in den vergangenen Jahren erhöht oder die Lernmittelfreiheit [von Härtefallregelungen abgesehen] ganz aufgegeben.

Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen gesunden und behinderten Kindern erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt durch die Schulträger [d. h. in der Regel durch die Kommunen]. Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Grundschüler gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich immer von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die so genannte nächstgelegene Schule, ist im Übrigen eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindergärten [z. B. für Betriebskosten und für Investitionen].

Primarbereich und Sekundarbereich

Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine so genannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Richtwert ist in jedem Fall die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert [mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen].

3.3. Finanzierung der Hochschulbildung

Systemfinanzierung

Finanzierung der Hochschulen durch die Länder

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden von den Ländern getragen und erhalten daher den überwiegenden Teil ihrer Mittel von den Ländern, die auch im Wesentlichen über die Ressourcenvergabe entscheiden. Diese stellen den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung. Das Finanzierungsverfahren umfasst mehrere Phasen. Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Feststellung des Haushaltsplans der Universitäten in Berlin nicht durch den zuständigen Senator, sondern durch das Kuratorium, in dem Vertreter der Landesregierung und der Hochschule zusammenwirken.

Im Jahr 2007 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzierungsstatistik 19,3 Milliarden Euro für die Hochschulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 17,2 Milliarden Euro oder 89 % der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 2,1 Milliarden Euro oder 11 % der Ausgaben.

Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Als Folge der Föderalismusreform I ist die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken* entfallen. Der Hochschulbau liegt nunmehr in der alleinigen Verantwortung der Länder. Als Ausgleichsmaßnahme erhalten die Länder zumindest bis zum Jahr 2013 jährlich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 695,3 Millionen Euro für die Finanzierung des Ausbaus der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken aus dem Haushalt des Bundes.

Nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

- Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen [Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Länder]

- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten

Im Rahmen der 2005 beschlossenen „Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ werden von Bund und Ländern wissenschaftliche Aktivitäten von Universitäten und deren Kooperationspartnern im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft unterstützt. In den einzelnen Förderlinien für

- Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung und
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

werden von 2006 bis 2011 insgesamt 1,9 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Im Juni 2009 haben Bund und Länder die Fortsetzung der Exzellenzinitiative auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes vereinbart. Von 2011 bis 2017 stehen in den einzelnen Förderlinien insgesamt 2,7 Milliarden Euro bereit. Die Mittel werden zu 75 % vom Bund und zu 25 % vom jeweiligen Sitzland getragen.

Um die Hochschulen für eine erhöhte Zahl von Studienanfängern offen zu halten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung zu sichern, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 2007 den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Mit der ersten Programmlinie des Hochschulpakts soll den Herausforderungen durch die steigende Zahl von Studieninteressenten begegnet werden. In der ersten Programmphase [2007-2010] konnte den Hochschulen ermöglicht werden, über 180.000 zusätzliche Studienanfänger im Vergleich zum Jahr 2005 aufzunehmen. Die Programmlinie zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger hat in dieser ersten Programmphase ein Gesamtvolumen von 1,13 Milliarden Euro, das zur Hälfte vom Bund aufgebracht wird, während die Länder die Gesamtfinanzierung sicherstellen. Im Juni 2009 haben Bund und Länder die Fortsetzung des Hochschulpakts für eine zweite Programmphase von 2011 bis 2015 vereinbart. In der zweiten Programmphase soll zu erwartenden 275.000 zusätzlichen Studienanfängern die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden. Dafür stellt die Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2015 mindestens 3,2 Milliarden Euro bereit.

Im Juni 2010 haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darauf verständigt, den Hochschulpakt um eine dritte Programmlinie zu erweitern, mit der bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre erreicht werden sollen. Ziele des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern sind eine Verbesserung der Personalausstattung von Hochschulen für Lehre, Betreuung und Beratung, die Unterstützung von Hochschulen bei der Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung ihres Personals für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung sowie die Sicherung und Weiterentwicklung einer hochwertigen Hochschullehre. Für die Finanzierung wird der Bund - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften - im Jahr 2011 bis zu 140 Millionen Euro, im Jahr 2012 bis zu 175 Millionen Euro und in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Mit der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten verfolgt der Bund das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen bis 2013 jährlich 298 Millionen Euro zur Verfügung, die zurzeit in 213 Millionen Euro für Forschungsbauten und 85 Millionen Euro für Großgeräte aufge-

teilt sind. Gefördert werden kann ein Forschungsbau, wenn er weit überwiegend Forschung von überregionaler Bedeutung dient und die Investitionskosten 5 Millionen Euro übersteigen. Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Ein Großgerät kann gefördert werden, wenn es weit überwiegend der Forschung dient und die Beschaffungskosten einschließlich Zubehör an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro übersteigen. Anträge auf die Förderung von Großgeräten werden der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] vorgelegt.

Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung an den Hochschulen insbesondere im Grundlagenbereich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft [DFG]. Sie fördert die Forschung u. a. durch finanzielle Zuwendungen an einzelne Wissenschaftler oder Institutionen, für die Bund und Länder 2009 Mittel in Höhe von mehr als 1,7 Milliarden Euro zur Verfügung stellten. Aus der zweiten Programmlinie des Hochschulpakts erhalten Forschungsprojekte, die von der DFG gefördert werden, eine so genannte Programmkostenpauschale in Höhe von 20 % der von der DFG bewilligten und verausgabten Projektmittel. Dies gilt seit 2007 für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs und ab 2008 auch für sonstige Projekte der DFG. Für die Finanzierung dieser Programmkostenpauschale stellt der Bund bis zum Jahr 2010 rund 703 Millionen Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Verlängerung des Hochschulpaktes im Juni 2009 sind vom Bund auch für die Jahre 2011 bis 2015 Mittel zur Finanzierung von Programmpauschalen für Forschungsvorhaben bereit gestellt worden, die von der DFG gefördert werden. Darüber hinaus haben Hochschulen im Rahmen der Fachprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] im Jahr 2009 Gelder in Höhe von etwa 680 Millionen Euro für die Forschungsförderung eingeworben. Das BMBF gewährt den Hochschulen ab dem Haushaltsjahr 2011 im Rahmen dieser direkten Forschungsförderung eine Projektpauschale in Höhe von 10 Prozent der Projektausgaben. Ab dem Jahr 2012 erhöht sich diese Projektpauschale bei Neubewilligungen auf 20 Prozent. Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden.

Finanzierung der Berufsakademien

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

Finanzielle Autonomie und Kontrolle

Das System der Hochschulfinanzierung in Deutschland befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Die staatliche Detailsteuerung durch die Länder wird in zunehmendem Maße durch eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen ersetzt. Die Reformansätze betreffen zunächst in erster Linie die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel in wachsendem Umfang über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Eine leistungsabhängige Mittelvergabe verspricht vor allem dann Erfolg, wenn die Finanzautonomie der Hochschulen ausgeweitet wird und die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt werden, wie es die Änderungen der Hochschulgesetze in einer zunehmenden Zahl von Ländern vorsehen. Das Verhältnis von Staat und Hochschule wird zunehmend geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen, in denen zu erbringende Leistungen definiert werden. Die Hochschulen verfügen über wachsenden Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wird die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein. In etwa der Hälfte der Länder wird die Grundfinanzierung der Hochschulen zudem durch Studienbeiträge ergänzt.

Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Zur Wahrung gleicher Bildungschancen soll dabei den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung getragen werden. Derzeit werden in fünf Ländern Studienbeiträge in Höhe von bis zu 500 Euro je Semester erhoben. In Nordrhein-Westfalen werden die Studiengebühren zum Wintersemester 2011/2012 wieder abgeschafft. Parallel dazu wurden Darlehenssysteme entwickelt, die einen Rechtsanspruch auf ein Studiengebührendarlehen und eine einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehens nach Abschluss des Studiums vorsehen. Die Studiengebühren sollen für die Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium bzw. für die Verbesserung der Studienbedingungen verwendet werden.

In einigen Ländern wird überdies eine geringe Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung [Allgemeiner Studierendenausschuss] im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft [in allen Ländern mit Ausnahme Baden-Württembergs und Bayerns] besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In den meisten Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende und Zweitstudien erhoben.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

Finanzielle Hilfen für Lernende und/oder deren Familien

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz und durch das Bundeskindergeldgesetz gefördert. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

Ausbildungsförderung für Studierende

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium [Bedarf] nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R83] ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie ausländischen Studierenden, die mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen oder nach EU-Freizügigkeitsrecht inländischen Studierenden gleichgestellt sind.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Für Masterstudiengänge liegt die Altersgrenze bei 35 Jahren. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R121] bzw. der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Ausbildungsförderung wird durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Nach einer Anhebung der Bedarfssätze im Oktober 2010 können Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bis zu 670 Euro monatlich erhalten [597 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 62 Euro Krankenversicherungszuschlag und 11 Euro Pflegeversicherungszuschlag]. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den so genannten Höheren Fachschulen, die in der Regel auf einem Mittleren Schulabschluss aufbauen und einen gehobenen beruflichen Abschluss sowie z. T. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife vermitteln. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet. Für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 begonnen haben, müssen nur noch max. 10.000 Euro zurückgezahlt werden.

Es werden auch Studierende gefördert, die von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder die Schweiz wechseln und dort ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Auslandsaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2001 das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung eingeführt, das Schüler und Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen können. Bei einer maximalen Kreditsumme von 7.200 Euro pro Ausbildungsabschnitt können Auszubildende bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200, oder 300 Euro wählen. Stattdessen oder daneben können sie eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro beantragen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung für besondere Ausbildungszwecke benötigen. In der Regel kann man den Kredit bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Er dient Studierenden, die kein BAföG bekommen, zur Finanzierung des Studienabschlusses. BAföG-geförderte Studierende können über den Bildungskredit außergewöhnliche, nicht durch das BAföG erfasste Kosten decken wie z. B. besondere Studienmaterialien, ein Auslandsstudium oder -praktikum. Der Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW] wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

Besonders begabte Studierende können von den Begabtenförderungswerken ein Stipendium erhalten. Die Begabtenförderungswerke stehen in der Regel den Kirchen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften oder der Wirtschaft nahe. Eine Ausnahme bildet die weltanschaulich neutrale Studienstiftung des deutschen Volkes, die gleichzeitig das größte Begabtenförderungswerk ist. Der Bund fördert die Arbeit der Begabtenförderungswerke mit erheblichen finanziellen Mitteln. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst [DAAD] Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Im Juli 2010 hat die Bundesregierung ein nationales Stipendienprogramm [„Deutschlandstipendium“] für besonders begabte Studierende an deutschen Hochschulen beschlossen. Die Förderungssumme beträgt 300 Euro im Monat und wird von privaten Geldgebern [Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen] und vom Bund gemeinsam aufgebracht. Vom Sommersemester 2011 an sollen bundesweit knapp 10.000 Studierende ein Deutschlandstipendium erhalten.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und Graduiertenförderungsverordnungen der Länder [RI27, RI30, RI32, RI34, RI37, RI42, RI47, RI55, RI58, RI60, RI63] vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studie-

rende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, ebenfalls Stipendien für Studien mit dem Ziel der Promotion zur Verfügung.

Indirekte finanzielle Hilfen erhalten die Studierenden z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung und die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

Private Hochschulbildung

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben. Die Studiengebühren an nichtstaatlichen Hochschulen können die an staatlichen Hochschulen um ein Mehrfaches übersteigen.

3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Systemfinanzierung

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln [Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union] umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder,
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen,
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R83] und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG - R168],
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen.

Die Vermittlung und Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten erfolgt nach dem Sozialgesetzbuch III [R165] aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und nach dem Sozialgesetzbuch II [R166], das die Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt. Im Jahr 2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus diesen Mitteln für die Förderung der beruflichen Weiterbildung insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro aufgewandt.

Für die Förderung der beruflichen Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das u. a. der Fortbildung zum Meister in Industrie und Handwerk und der Förderung von Existenzgründungen dient, wurden im Jahr 2009 vom Bund insgesamt rund 151 Millionen Euro ausgegeben. Die Länder stellten rund 45 Millionen Euro zur Verfügung. Durch eine Reform des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist die Förderung nach dem AFBG im Jahr 2009 ausgebaut worden. Für die Umsetzung der Änderungen wollen Bund und Länder in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt ca. 272 Millionen Euro zusätzlich in die Aufstiegsfortbildung investieren. Von dieser Summe trägt der Bund etwa 212 Millionen Euro, und die Länder übernehmen etwa 60 Millionen.

Die gesellschaftlichen Gruppen [Kirchen, Gewerkschaften usw.] tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Gebühren für die erwachsenen Lernenden

Die Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgt beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen [insbesondere allgemeine Weiterbildung] je nach Land zu 26,7 bis 56,6 % aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmer finanziert.

Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R83] gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Nach einer Anhebung der Bedarfssätze im Oktober 2010 können Teilnehmer an Kursen des sogenannten zweiten Bildungsweges – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 391 und 645 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Es kann auch ein Krankenversicherungszuschuss in Höhe von bis zu 73 Euro gewährt werden. Ausbildungsabschnitte, die erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden, können nur in bestimmten Ausnahmefällen gefördert werden.

Die Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG - R168] haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Dadurch soll die berufliche Fortbildung nach Abschluss einer beruflichen Erstausbildung im dualen System oder an Berufsfachschulen gefördert werden. Hierunter fällt z. B. die Fortbildung der Gesellen und Facharbeiter zum Handwerks-

meister oder Industriemeister sowie zum staatlich geprüften Techniker, Gestalter oder Betriebswirt.

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung GmbH durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz [R80], der Handwerksordnung [R81] oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind. Hierfür standen der Stiftung 2009 insgesamt rund 24 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] zur Verfügung.

Die individuelle berufliche Weiterbildung wird von der Bundesregierung seit 2008 durch die so genannte Bildungsprämie gefördert. Die Bildungsprämie besteht aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Weiterbildungssparen*. Seit Dezember 2008 können an Weiterbildung Interessierte bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 154 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten [Prämiengutschein]. Seit Januar 2009 ist die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden [Weiterbildungssparen]. Von Januar 2010 an beträgt die Höhe des Prämiengutscheins bis zu 500 Euro. Zudem ist ein Weiterbildungsdarlehen geplant, das für die Finanzierung teurer Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden soll.